



Wegleitung zur regierungsrätlichen Verordnung über den Sport-Fonds (BR 710.500) betreffend jährliche Pauschalbeiträge an die Verbände

Gestützt auf Art. 14 der Verordnung über den Sport-Fonds

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 19. Dezember 2003

Art. 1

Den Mitgliedern des Bündner Verbandes für Sport können für die allgemeine Verbands- und Vereinsarbeit, für Ausbildungs- und Sportkurse aller Art, für Aktionen und Projekte zur Förderung des Spitzen- und Breitensports und der Jugendförderung jährliche Pauschalbeiträge ausgerichtet werden.

Ausrichtung von jährlichen Pauschalbeiträgen

Art. 2

Die Ermittlung der jährlichen Pauschalbeiträge erfolgt aufgrund folgender Parameter:

Verfahren
a) Bemessungsgrundlage

- Anzahl Vereine
- Anzahl Aktivmitglieder über 20 Jahre
- Anzahl Aktivmitglieder unter 20 Jahre
- J+S Aktivitäten inkl. J+S Kids und Nachwuchs-förderung gemäss Statistik des Bundesamtes für Sport

Art. 3

¹ Die Angaben über die Anzahl Vereine und die Mitgliederbestände sind jeweils bis 15. Oktober auf dem offiziellen Meldeformular bei der dort angegebenen Stelle einzureichen. (Poststempel massgebend)

b) Eingabefrist

² Bei verspätet oder unvollständig eingereichten Angaben wird kein jährlicher Pauschalbeitrag ausgerichtet.

Art. 4

¹ Die Regierung entscheidet über die Höhe der Beiträge.

c) Entscheid über die Ausrichtung von jährlichen Pauschalbeiträgen

² Der Entscheid wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt.

Art. 5

Die von der Regierung festgelegten jährlichen Pauschalbeiträge werden zu Jahresbeginn ausbezahlt.

d) Auszahlung

Art. 6

Die Beitragsempfängerinnen beziehungsweise -empfänger haben die jährlichen Pauschalbeiträge in ihrer Jahresrechnung bekannt zu geben.

e) Bekanntgabe des jährlichen Pauschalbeitrages

Art. 7

Die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen ist verbunden mit der Auflage, die Marken «graubünden sport» und «Swisslos» in geeigneter Weise zu präsentieren. Entsprechende Druckvorlagen oder Banner sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle erhältlich.

Auflage

Art. 8

Gegen Entscheide der Regierung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden.

Beschwerde